

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**– Drucksachen 17/8343, 17/8487 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebietes haben am 9. Dezember 2011 vereinbart, die Banken in Europa stärker zu rekapitalisieren, um sie resistenter gegen Krisen der Finanzmärkte zu machen, weiteren Ansteckungsgefahren vorzubeugen und ihre langfristige Refinanzierung wieder sicherzustellen. In Deutschland steht für präventive Maßnahmen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität kein rechtliches Instrument mehr zur Verfügung. Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das Garantien für Bankanleihen, Eigenkapitalzufuhr und die Möglichkeit vorsah, dass Banken strukturierte Wertpapiere in Zweckgesellschaften oder Abwicklungsanstalten auslagern können, sind zum 31. Dezember 2010 ausgelaufen. Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, hat gerade auf Nachfrage der Fraktion der SPD im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mehrfach betont, es bedürfe keiner Verlängerung dieses Gesetzes. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat noch Ende 2010 im Deutschen Bundestag betont, nie wieder dürften Steuergelder zur Rettungsunterstützung der Banken verwandt werden. Das Restrukturierungsgesetz der Bundesregierung sei eine ausreichende Antwort. Beide wurden – wieder einmal – von der Wirklichkeit überholt.

Der Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble lehnte sogar noch Anfang Dezember 2011 eine Verlängerung des Gesetzes ab, obwohl bereits ersichtlich war, dass sich die makroökonomischen Daten für Wachstum und Beschäftigung in Europa verschlechterten und die Banken die Zeit seit dem Beginn der Finanzmarktkrise im September 2008 nicht genutzt hatten, um ihre Eigenkapitaldecke und ihre Krisenanfälligkeit signifikant zu verbessern. Zu diesem Zeitpunkt diskutierten die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes längst, dass eine Rekapitalisierung der europäischen Kreditinstitute erforderlich sei, notfalls sogar mit Finanzmitteln der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF).

Die Bundesregierung hat ebenfalls versäumt, dringlichere Reformen des Bankensektors anzugehen. Das Problem, dass zu große Kreditinstitute nicht insolvent gehen dürfen, um die Stabilität des Finanzmarktes nicht zu gefährden („too big to fail“), ist bislang ungelöst. Die Frage einer Trennung von Kundengeschäft und Investmentbanking mit einer klaren Risikohaftung der Banken ohne Steuer-gelder und einer vertrauenswürdigen Einlagensicherung ist in Deutschland und der EU nicht angegangen worden. Regulative Versäumnisse ermöglichen den Banken, im Investmentbanking so weiterzumachen wie bisher. Große Kreditinstitute verlassen sich mittlerweile auf die implizite Staatsgarantie, ohne ihre dienende Rolle für die Realwirtschaft verbessert zu haben. Im Gegenteil, Bankenverbände kommentieren jeden neuen Regelungsansatz der Europäischen Kommission meist umgehend, indem sie mit einer Kreditklemme drohen. In Deutschland hat gerade die Möglichkeit, faule Wertpapiere und nicht länger strategisch notwendige Geschäftsbereiche auf Abwicklungsanstalten auszulagern, zu einer falschen Anreizwirkung geführt, da damit kein ausreichender Druck auf Änderungen in der Bankenstruktur erzeugt werden kann. Die USA haben unmittelbar und direkt in ihren Bankensektor und zahlreiche einzelne Institute eingegriffen, Einfluss auf die Geschäftspolitik genommen und weit über 200 Banken abgewickelt.

Diesen Mut hatte die Bundesregierung nicht. Strukturell hat sich bei deutschen Kreditinstituten nur unzureichend wenig verändert.

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat mit den Staats- und Regierungschefs die Krise sogar noch zusätzlich verschärft. Trauriges Beispiel ist der Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde: Die volatilen Meldungen über den Eigenkapitalbedarf systemrelevanter Kreditinstitute und ständig wechselnde Kriterien gefährden nicht nur den Interbankenmarkt, sondern auch massiv das allgemeine Vertrauen in Banken, besonders weil diese Staatsanleihen jetzt wie Risikowertpapiere behandelt werden müssen. Durch den Widerspruch, Staatsanleihen auf Gipfeltreffen als sicher zu erklären, zugleich aber Risikovor-sorge für sie zu fordern, wurde Unsicherheit geschürt statt Sicherheit geschaffen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben Anfang Januar 2012 eine Neufassung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vorgelegt, die nun in kürzester Zeit vom Deutschen Bundestag beschlossen werden soll. Erneut stehen diese Beratungen unter enormem Zeitdruck, ohne dass die Koalition dies begründet hätte. In Anbetracht einer neuen Garantiesumme von 400 Mrd. Euro, die Banken nutzen können sollen, und einer möglichen Eigenkapitalzufuhr in Höhe von maximal 80 Mrd. Euro braucht es aber eine ausreichende und intensive Beratungszeit. Denn es geht nicht länger um die Bewältigung von unmittelbar drohenden Gefahren aus der Finanzmarktkrise. Gerade in Anbetracht einer zu hohen Staatsverschuldung der meisten der EU-Mitgliedstaaten und des Erfordernisses des Abbaus der Neuverschuldung nach der Schuldenregel des Grundgesetzes ist dieser Weg jedenfalls kritisch.

Grundsätzlich sind die Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes zwar richtig, weil sie geeignet sind, krisenhaften Tendenzen schnell entgegenzutreten. Bei einer Neuauflage des gesamten Gesetzes ist es aber ebenso entscheidend, aus neuen Erkenntnissen zu lernen.

Dies ist nicht geschehen. Darum lehnt der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner aktuellen Fassung ab.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen und dabei die folgenden Forderungen umzusetzen:

- Es ist sicherzustellen, dass Banken Hilfsmaßnahmen nur dann beanspruchen können, wenn sie die Kosten dieser Maßnahmen selbst tragen. Eine Schluss-haftung des Bundes und der Länder darf es nicht länger geben; dazu ist § 13

des Gesetzentwurfs zu streichen. Der Finanzsektor muss entstehende Verluste über geeignete Instrumente selbst tragen. Steuergelder dürfen nicht nochmals zur Rettung oder Stützung von Banken verwendet werden.

- Es ist sicherzustellen, dass insbesondere Rekapitalisierungsmaßnahmen nicht länger nur freiwillig in Anspruch genommen werden können. Ein neuer Gesetzentwurf hat sich an der Formulierungshilfe der Bundesregierung von Anfang Dezember 2011 zu orientieren, wonach ein Institut, das zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen zu stellen hat. Diese Verstärkung von Zwangsmaßnahmen ist zur Sicherung des öffentlichen Gutes der Finanzmarktstabilität geboten, zweckmäßig und angemessen. Sie ist eine wichtige Lehre aus den bislang gewonnenen Erfahrungen.
- Die Entscheidung, welche konkrete Ausgestaltung eine Eigenkapitalzufuhr erhält, ist verbindlicher auszugestalten. Der Regelfall muss sein, dass der Bund über den Finanzmarktstabilisierungsfonds unmittelbares und stimmberechtigtes Aktienkapital oder vergleichbares Kapital erwirbt und dann auch Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung des Geschäftsmodells der begünstigten Bank nimmt. Dies ist mindestens über eine hinreichende Vertretung im Aufsichtsrat sicherzustellen. Nur im Ausnahmefall ist es gerechtfertigt, eine durch zusätzliche Verschuldung des Bundes finanzierte Eigenkapitalzufuhr zu gewähren, die die maximal mögliche Neuverschuldung nach der Schuldenregel des Grundgesetzes überschreitet. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Deutschen Bundestages, wie dies bereits in Artikel 115 des Grundgesetzes angelegt ist.
- Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen müssen mit einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle und Beteiligung verbunden werden. Das Finanzmarktgremium oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages muss der Bundesregierung Maßnahmen auferlegen können, nach denen die Art der Beteiligung und die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte und -pflichten an den begünstigten Unternehmen wahrzunehmen sind. Die Kontrolle der begünstigten Unternehmen muss ebenfalls eine stärkere parlamentarische Begleitung erfahren. Eine reine Informationspflicht der Bundesregierung, wie sie gegenwärtig in § 10a des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, reicht nicht länger aus.
- Stabilisierungsmaßnahmen müssen unter gesetzlich klar geregelten Bedingungen stehen. Die jeweilige Bank muss nachweisen, dass sie über ein tragfähiges und zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügt und die Voraussetzungen schafft, Risiken aus dem Investmentbanking selbst zu tragen. Dies kann beispielsweise über den Restrukturierungsfonds geregelt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass begünstigte Kreditinstitute ihre Kreditvergabe an private Personen, vor allem aber kleine und mittlere Unternehmen nicht allgemein einschränken, wenn dies nicht durch eine angemessene Risikovorsorge geboten ist.
- Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass eine Bank, die Stabilisierungsmaßnahmen erhält, keine variablen Vergütungen und Boni und keine Dividenden für die Zeit der Maßnahme auszahlen darf. In erster Linie müssen die Eigentümer eines Kreditinstituts dafür verantwortlich sein, die Bank zweckdienlich zu führen und für deren Verbindlichkeiten zu haften.
- Von einer erneuten Befristung der Maßnahmen des Gesetzes ist abzusehen. Die Sachverständigenanhörung vor dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte das einhellige Ergebnis, dass eine Befristung auf den

31. Dezember 2012 nicht zweckdienlich ist, da nicht abzusehen sei, ob sich die Volatilität der Finanzmärkte bis dahin beruhigt und die Lage der Kreditinstitute signifikant verbessert habe.

Berlin, den 24. Januar 2012

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**